Anhang

Formel 1[1])

Berechnung des Finanzausgleichsindexes nach § 5 Absatz 3

$$FI_i^k = g_1 \cdot SBI_i^b + g_2 \cdot (200 - SKI_i^b)$$

mit	$g_1 = g_{1E}$	für alle Gemeinden, welche nicht Städte sind;
	$g_1 = g_{1S}$	für alle Gemeinden, welche Städte sind;
	$g_2 = g_{2E}$	für alle Gemeinden, welche nicht Städte sind;
	$g_2 = g_{2S}$	für alle Gemeinden, welche Städte sind;

Dabei gilt:

$$SBI_i^b = \frac{SB_i^b}{SS_i^b} \cdot 100$$

$$SKI_i^b = \frac{SKG_i^b}{SKK^b} \cdot 100$$

$$SKG_i^b = \frac{SS_i^b}{EZ_i^b}$$

$$SKK^b = \frac{\sum_{i=1}^{n} SS_i^b}{\sum_{i=1}^{n} EZ_i^b}$$

Es bedeuten:

FI_i^k Finanzausgleichsindex der Gemeinde i für das Geltungsjahr k

SBI_i^b Steuerbedarfsindex der Gemeinde i, berechnet nach den Daten der Basisjahre b

g_1 Gewicht des Steuerbedarfsindexes

- g_{1E}; Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerbedarfsindexes für Gemeinden, welche nicht Städte sind
- g_{1S}; Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerbedarfsindexes für Gemeinden, welche Städte sind

SKI_i^b Steuerkraftindex der Gemeinde i, berechnet nach den Daten der Basisjahre b

[1]) Formel 1 Fassung vom 27. August 2002.

g_2 Gewicht des Steuerkraftindexes

- g_{2E}; Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerkraftindexes für Gemeinden, welche nicht Städte sind
- g_{2S}; Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerkraftindexes für Gemeinden, welche Städte sind

SB_i^b Steuerbedarf der Gemeinde i in den Basisjahren b, gemäss § 7

SS_i^b Staatssteueraufkommen der Gemeinde i in den Basisjahren b, gemäss § 8

SKG_i^b Steuerkraft der Gemeinde i, berechnet nach den Daten der Basisjahre b

SKK^b Steuerkraft des Kantons, berechnet nach den Daten der Basisjahre b

EZ_i^b Einwohnerzahl der Gemeinde i in den Basisjahren b: Summe der Einwohnerzahlen der einzelnen Basisjahre

n Anzahl solothurnischer Einwohnergemeinden

Die Berechnung von SBI_i^b und SKI_i^b ist gegenüber dem geltenden Gesetz unverändert. Ausnahme: Die Basis für die Berechnungen bilden neu die Daten zweier Rechnungsjahre (bisher 1 Rechnungsjahr). Die Gewichte g_{1E} und g_{2E} bzw. g_{1S} und g_{2S} ergänzen sich jeweils auf 1 (100 %).

Formel 2[1])
Berechnung des Grenzindexes nach § 12

$$GI^k = g_1 \cdot SBI_r^k + g_2 \cdot (200 - SKI_r^k)$$

Es bedeuten:

GI^k	Grenzindex mit Gültigkeit für das Geltungsjahr k
g_1	Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerbedarfsindexes
g_2	Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerkraftsindexes
SBI_r^k	Vom Kantonsrat festgelegter Steuerbedarfsindex einer Referenzgemeinde r, die im Geltungsjahr k weder zu den Berechtigten noch zu den Pflichtigen gehören soll
SKI_r^k	Vom Kantonsrat festgelegter Steuerkraftsindex einer Referenzgemeinde r, die im Geltungsjahr k weder zu den Berechtigten noch zu den Pflichtigen gehören soll

[1]) Formel 2 Fassung vom 27. August 2002.

Formel 3[1])

Berechnung der Ausgleichsbeiträge nach § 14 Absatz 3

$$OB_j^k = \frac{FI_j^k - FIO_j^k}{g_1 \cdot 100 + g_2 \cdot SKI_j^b} \cdot SS_j^b \cdot v$$

mit $g_1 = g_{1E}$ für alle Gemeinden, welche nicht Städte sind;
$g_1 = g_{1S}$ für alle Gemeinden, welche Städte sind;
$g_2 = g_{2E}$ für alle Gemeinden, welche nicht Städte sind;
$g_2 = g_{2S}$ für alle Gemeinden, welche Städte sind;

Dabei gilt:

$$FIO_j^k = GI^k + \left[\frac{FI_j^k - GI^k}{FI_{max}^k - GI^k} \cdot \left(FIO_{max}^k - GI^k \right) \right]$$

Es bedeuten:

j	Gemeinde, deren Finanzausgleichsindex im Geltungsjahr k grösser ist als der Grenzindex
OB_j^k	Ordentlicher Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds an die berechtigte Gemeinde j im Geltungsjahr k
FI_j^k	Finanzausgleichsindex der Gemeinde j für das Geltungsjahr k
FIO_j^k	Finanzausgleichsindex, den die Gemeinde j für das Geltungsjahr k aufweisen würde, wenn sie den Betrag OB_j^k / v erhalten hat
g_1	Gewicht des Steuerbedarfsindexes g_{1E}; Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerbedarfsindexes für Gemeinden, welche nicht Städte sind g_{1S}; Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerbedarfsindexes für Gemeinden, welche Städte sind

[1]) Formel 3 Fassung vom 27. August 2002.

g_2	Gewicht des Steuerkraftindexes g_{2E}; Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerkraftindexes für Gemeinden, welche nicht Städte sind g_{2S}; Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerkraftindexes für Gemeinden, welche Städte sind
SKI_j^b	Steuerkraftindex der Gemeinde j, berechnet nach den Daten der Basisjahre b
SS_j^b	Staatssteueraufkommen der Gemeinde j, berechnet nach den Daten der Basisjahre b
GI^k	Grenzindex mit Gültigkeit für das Geltungsjahr k
FI_{max}^k, FIO_{max}^k	Referenzindex zur Vorgabe der maximalen Entlastung für das Geltungsjahr k. Eine Referenzgemeinde mit einem Finanzausgleichsindex FI_{max}^k wird im Geltungsjahr k auf einen Finanzausgleichsindex von FIO_{max}^k entlastet.
v	Vom Kantonsrat festgelegter Verstärkungsfaktor

Formel 4 ...[1])

Formel 4a[2])

Berechnung der Investitionsbeitragssätze nach § 17 Absatz 1

$$IBS = \frac{FI^k - GIIB^k}{FI^k} \cdot 100$$

IBS Investitionsbeitragssatz für Projekte einer Gemeinde, welche beitragsberechtigt sind

FI^k Finanzausgleichsindex einer Gemeinde im Geltungsjahr k

$GIIB^k$ Der vom Kantonsrat nach § 16 Absatz 2 festgelegte Grenzindex für Investitionsbeiträge im Geltungsjahr k

k Für die Berechnung des Beitragssatzes massgebendes Geltungsjahr

[1]) Formel 4 aufgehoben am 27. August 2002.
[2]) Formel 4a eingefügt am 27. August 2002.

Formel 4b[1])

Berechnung der Investitionsbeiträge nach § 23 Absatz 3

Ist eine Gemeinde gemäss § 16, Absatz 1 und § 17, Absatz 1 investitionsbeitragsberechtigt, so errechnet sich der Investitionsbeitrag wie folgt:

$$IB = \frac{NK \cdot IBS}{100}$$

IB Investitionsbeiträge für Projekte einer Gemeinde, welche beitragsberechtigt sind

NK Beitragsberechtigte Nettokosten eines Projektes einer Gemeinde, welches beitragsberechtigt ist

IBS Gemäss Kantonsratsbeschluss anwendbarer Investitionsbeitragssatz einer Gemeinde gemäss Formel 4a

[1]) Formel 4b eingefügt am 27. August 2002.

Formel 5[1])

Berechnung der Abgaben der pflichtigen Gemeinden nach § 36

$$AG_j^k = \frac{FIU_j^k - FI_j^k}{g_1 \cdot 100 + g_2 \cdot SKI_j^b} \cdot SS_j^b$$

mit $g_1 = g_{1E}$ für alle Gemeinden, welche nicht Städte sind;
$g_1 = g_{1S}$ für alle Gemeinden, welche Städte sind;
$g_2 = g_{2E}$ für alle Gemeinden, welche nicht Städte sind;
$g_2 = g_{2S}$ für alle Gemeinden, welche Städte sind;

Dabei gilt:

$$FIU_j^k = GI^k - \left[\frac{GI^k - FI_j^k}{GI^k - FI_{min}^k} \cdot (GI^k - FIU_{min}^k) \right]$$

Es bedeuten:

j Gemeinde, deren Finanzausgleichsindex im Geltungsjahr k grösser ist als der Grenzindex

AG_j^k Abgabe der pflichtigen Gemeinde j an den Finanzausgleichsfonds im Geltungsjahr k

FI_j^k Finanzausgleichsindex der Gemeinde j für das Geltungsjahr k

FIU_j^k Finanzausgleichsindex, den die Gemeinde j für das Geltungsjahr k aufweist, wenn sie die Abgabe AG_j^k bezahlt hat. Auf diesen Finanzausgeleichsindex wird die Gemeinde j belastet.

g_1 Gewicht des Steuerbedarfsindexes
- g_{1E}; Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerbedarfsindexes für Gemeinden, welche nicht Städte sind
- g_{1S}; Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerbedarfsindexes für Gemeinden, welche Städte sind

[1]) Formel 5 Fassung vom 27. August 2002.

g_2	Gewicht des Steuerkraftindexes g_{2E}; Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerkraftindexes für Gemeinden, welche nicht Städte sind g_{2S}; Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerkraftindexes für Gemeinden, welche Städte sind
SKI_j^b	Steuerkraftindex der Gemeinde j, berechnet nach den Daten der Basisjahre b
SS_j^b	Staatssteueraufkommen der Gemeinde j, berechnet nach den Daten der Basisjahre b
GI^k	Grenzindex mit Gültigkeit für das Geltungsjahr k
FI_{min}^k, FIU_{min}^k	Referenzindex zur Vorgabe der maximalen Belastung. Eine Referenzgemeinde mit einem Finanzausgleichsindex FI_{min}^k wird im Geltungsjahr k auf einen Finanzausgleichsindex von FIU_{min}^k belastet.